



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Sozialversicherung
Geschäftsfeld Internationale Angelegenheiten und berufliche Vorsorge
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Freizügigkeitsgesetz und Gesetz über die berufliche Vorsorge: Verminderte Garantie bei der Wahl gewisser Anlagestrategien durch den Versicherten und Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht; Vernehmlassung

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2012 laden Sie die Kantonsregierungen ein, zu den Änderungen des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Freizügigkeitsgesetz [FZG; SR 831.42]) und des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen und äussern uns wie folgt.

Verminderte Garantie bei der Wahl gewisser Anlagestrategien durch den Versicherten

Es ist davon auszugehen, dass dieser Artikel im FZG vor allem bei internationalen und grossen Unternehmen mit einem hohen Anteil an Versicherten im stark überobligatorischem Einkommensbereich zu weitreichenden Veränderungen führen wird. In der Konsequenz dürfte der Druck auf die Pensionskassen steigen, für die unterschiedlichen Anspruchsgruppen unterschiedliche Lösungen anzubieten. Dies hat entsprechende Kostenfolgen und ist vor allem für kleinere Pensionskassen schwierig umzusetzen. Sicherlich ist es richtig, falls im Überobligatorium individuelle und auch riskantere Anlagestrategien gewählt werden können, dass

die (finanzielle) Eigenverantwortung gestärkt werden muss. Das Risiko besteht jedoch, dass von den Arbeitgebenden mit diesem Lösungsansatz eine Entkoppelung von der finanziellen Mitverantwortung (im Sanierungsfall) angestrebt wird. Mit der zwingenden Festsetzung mindestens einer Strategie mit Anspruchsgarantie (Absatz 1) kann dieser Sachverhalt etwas abgefedert werden.

Die Formulierung "ausschliesslich" in Absatz 1 bedingt, dass Kassen, welche diverse Anlagestrategien für ihre Versicherten zur Wahl anbieten wollen, dafür eine eigene Kasse zu führen haben. Die Pensionskasse Uri bietet eine solches Gefäss nicht an. Wir gehen davon aus, dass wir ein solches in absehbarer Zeit auch nicht einführen wollen.

Ausführungen zum Artikel 19a FZG

Absatz 1

Es wird begrüsst, dass nur der Wert des Vorsorgeguthabens im Zeitpunkt des Austritts mitzugeben ist. Wählt eine versicherte Person eine bestimmte Anlagestrategie, soll sie auch das Risiko tragen. Korrekterweise wird bei einer positiven Entwicklung der Finanzmärkte auch ein Betrag mitgegeben, welcher über dem gemäss Berechnung nach Artikel 15 und 17 FZG festgestellten Betrag liegt. Im ungünstigen Fall ist eine entsprechende Einbusse hinzunehmen.

Mit der Festsetzung, dass mindestens eine Strategie anzubieten ist, welche die Artikel 15 und 17 garantieren, werden Versicherte, die am bestehenden Konzept festhalten wollen, geschützt. Allerdings ist davon auszugehen, dass die angebotene Strategie extrem konservativ aufgesetzt wird, was die langfristige Renditeperspektive einschränkt und für die Versicherten unattraktiv ist. Die finanzielle Belastung dürfte für die Arbeitgebenden im Sanierungsfall wohl in beiden Fällen merklich abnehmen, was in der Konsequenz zu einer finanziellen Entlastung bei den Arbeitgebenden und zu einer Mehrbelastung (in Form von Sanierungsbeiträgen, Minderverzinsung oder Kapital- und Rentenkürzungen) für die Versicherten führt.

Der Gesetzgeber sollte ferner in der Freizügigkeitsverordnung (FZV; SR 831.425) bestimmen, wie das Vorsorgeguthaben per Austritt zu berechnen ist.

Absatz 2

Will eine versicherte Person einen Vorbezug der Wohneigentumsförderung oder eine Kapitalabfindung anstelle von Rente vornehmen, haben verheiratete bzw. in eingetragener Part-

nerschaft lebende Personen das Einverständnis ihrer Partnerin bzw. ihres Partners einzuholen. Beides führt zu einer tieferen Rente. Sollte sich durch negative Finanzmärkte das Guthaben verringern, wird sich dies ebenfalls in einer tieferen Renten auswirken. Es ist daher folgerichtig, dass auch bei der Wahl einer Anlagestrategie die Partnerin bzw. der Partner die Zustimmung zu geben hat.

Absatz 3

Keine Bemerkungen.

Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht

Ziel der Schutzbestimmungen ist durch rechtzeitige Meldung von Kapitalbezügen durch eine Vorsorgeeinrichtung an die Inkassobehörde von Alimentenschulden Missbräuche zu verhindern. Aus moralischer Betrachtung ist dieses Anliegen sicherlich zu begrüßen.

In Bezug auf die Umsetzung ist es jedoch fragwürdig, inwieweit die Pensionskassen zu einer weiteren Meldung/Einschränkung verpflichtet werden sollen. Nebst dem daraus entstehenden administrativen Mehraufwand und damit Mehrkosten (z. B. Anpassung der Informatik) bietet diese Bestimmungen für Pensionskassen unter Umständen Risiken betreffend Klagen bei nicht erfolgter oder verspäteter Meldungen. Dies kann dazu führen, dass eine Vorsorgeeinrichtung den Betrag doppelt auszahlen muss.

Andererseits stellt sich zudem die Frage bezüglich dem Schutzzweck. Ist eine Meldung ausschliesslich betreffend Alimentenschulden sinnvoll oder ist auch bei anderen Verpflichtungen (z. B. Steuerschulden, Krankenkassenprämien usw.) eine Meldung angezeigt? Folgt man diesen Überlegungen, stellt sich die Frage, ob damit die Vorsorgeeinrichtungen zu einem verlängerten Arm von Inkassostellen zu mutieren drohen.

Diese gesetzliche Vorgabe konzentriert sich vorerst nur für die 2. Säule. Von einer entsprechenden Regelung für die 3. Säule wird im Moment abgesehen. Als Begründung wird festgehalten, dass es schwieriger ist, festzustellen, bei welchen Institutionen eine 3. Säule geführt wird. Dem ist entgegenzuhalten, dass via Steuerämter dies durchaus in Erfahrung gebracht werden kann, müssen die Abzüge doch mittels Anzeige belegt werden. Personen, welche nur eine 3. Säule haben (z. B. Selbständigerwerbende), werden somit anders behandelt. Barauszahlungen bei 3. Säulen sind viel häufiger als bei der 2. Säule. Der Gesetzgeber

sollte bestrebt sein, Auszahlungen von der 3. Säule ebenfalls als Sicherung bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht beizuziehen.

Derzeit sind weitere Einschränkungen in Bezug auf die Ausübung der Kapitaloption oder im Bereich Wohneigentumsförderung im Gespräch. Aus unserer Sicht sollte dieses Schutzbegehren im Rahmen dieser Lösungsansätze angegangen werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 5. Februar 2013



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor



Josef Dittli



Roman Balli